

RS UVS Steiermark 2001/07/20 30.14-50/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Die Angabe einer unrichtigen Adresse in einer Lenkeraskunft nach § 103 Abs 2 KFG stellt dann kein Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG dar, wenn sich der Zulassungsbesitzer die betreffenden Daten des Lenkers vor der Fahrzeugübergabe von unbedenklichen Urkunden (Reisepass, Meldezettel) abgeschrieben hat und sich erst nachher herausstellte, dass der Lenker von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden war und die tatsächliche Anschrift trotz Nachforschungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbekannt bleibt. Hat der Zulassungsbesitzer bei der Lenkeraskunft nur die Wahl, entweder die Behörde auf die mangelnde Eruiierbarkeit der Anschrift des Lenkers hinzuweisen oder ihr wenigstens dessen letzte Meldeanschrift bekanntzugeben, die er bei der Fahrzeugübergabe ausreichend sorgfältig überprüft hatte, ist auch letzteres vertretbar.

Schlagworte

Lenkeraskunft Adresse Nachforschungen Eruiierbarkeit Meldeanschrift Bekanntgabe Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at